

S a t z u n g
des Schwalm-Eder-Kreises
über
die Förderung der Kindertagespflege,
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
und
die Vergütung der Tagespflegepersonen

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.01.2023

Gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch die Geltungsdauer des § 30a verlängert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Seite 915) i. V. m. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24.6.2022 (BGBl. I Seite 959), hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung beschlossen:

Präambel

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 SGB VIII).

Der Schwalm-Eder-Kreis erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen sowie die Vergütung der Kindertagespflegepersonen geregelt.

§ 1 Kindertagespflege

1. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Hierzu gehört auch die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.
2. Die Tagespflegeperson, die Kinder unter 3 Jahren betreut, benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.
3. Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft im Sinne des § 25 b HKJGB nach und ist sie als Kindertagespflegeperson geeignet, so erhöht sich der Betrag entsprechend der Regelung in Anhang I.
4. Die Landesförderung gemäß § 32 a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) wird auf die nach dieser Satzung zu gewährende laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII angerechnet.
5. Für die Eingewöhnungszeit wird die Hälfte der zukünftigen monatlichen Betreuungszeit auf Basis von Abrechnungsbögen vergütet.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 22-24 SGB VIII sowie des § 29 HKJGB in der jeweils geltenden Fassung.
2. Geeignet sind Personen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII, die sich durch ihre Persönlichkeit, Fach- und Sachkompetenz qualifizieren und bereit sind mit den Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Fachbereich 51 - Jugend und Familie kooperativ zusammen zu arbeiten. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Weiterhin müssen sie über Räumlichkeiten verfügen, die eine kindgerechte, ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Sie bedürfen außerdem der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Kriterien des § 43 SGB VIII (Betreuung außerhalb der Kindeswohnung) vorliegen.
3. Zur Aufnahme eines Kindes in die geförderte Kindertagespflege ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten beim Fachbereich 51 - Jugend und Familie zu stellen. Dem Antrag ist eine von dem/der/den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unterzeichnete Betreuungsvereinbarung beizufügen. Über die Betreuungsvereinbarung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

§ 3

An- und Abmeldung

1. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege erfolgt nach der Anmeldung beim Fachbereich 51 - Jugend und Familie des Schwalm-Eder-Kreises.
2. Die An- und Abmeldung von Tagespflegekindern muss schriftlich erfolgen.
3. Die Abmeldung von Tageskindern hat bis zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen oder in der Probezeit/Eingewöhnungszeit umgehend.
Die Geldleistung wird bis zum Ende des Monats an die Kindertagespflegeperson (nachfolgend KTPP genannt) fortgezahlt, sofern der Betreuungsplatz weiter zur Verfügung steht.
Bei einer Kündigung, die einvernehmlich mit einem sofortigen Verzicht auf den Betreuungsplatz einhergeht, erfolgt die Fortzahlung bis zum letzten Betreuungstag.

Wird bei längeren, zeitlich nicht absehbaren Ausfallzeiten der KTPP die Betreuung über eine Vertretung sichergestellt, endet das Betreuungsverhältnis mit dem Beginn der Vertretung. Die Verwaltung stellt entsprechende Einstellungs- und Leistungsbescheide aus.

§ 4

Übergangsregelung

Für Kinder in Kindertagespflege, denen zu ihrem 3. Geburtstag kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann, kann die Kindertagespflege weiter bis nach den jeweiligen Sommerferien, längstens aber vier Monate über den dritten Geburtstag hinaus gewährt werden.

Es bedarf eines Nachweises, dass die Stadt/Gemeinde keinen Platz in einer Kindertagesstätte der Kommune zur Verfügung stellen kann oder dieser erst nach Erreichen des 3. Lebensjahres zur Verfügung steht (Die Verwaltung des Fachbereichs 51 - Jugend und Familie behält sich vor diese Angaben zu prüfen.). In diesen Fällen werden den betreffenden Städten und Gemeinden 50 % der Kindertagespflegekosten sowie 100 % der entfallenden Landesförderung in Rechnung gestellt. Nach Ende der jeweiligen Sommerferien erfolgt keine Erstattung mehr durch den Schwalm-Eder-Kreis.

§ 5

Pflichten des Personensorgeberechtigten

1. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den im Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
2. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson eine Betreuungsvereinbarung ab, die u. a. die Höhe und den Umfang der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Betreuungszeit regelt.
3. Der/Die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, den Fachbereich 51 - Jugend und Familie umgehend über alle leistungsrelevanten Änderungen schriftlich zu unterrichten

und erforderliche Nachweise vorzulegen, wie: Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderungen der Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Wechsel der Tagespflegeperson.

§ 6

Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen

1. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Schwalm-Eder-Kreis als örtlicher Jugendhilfeträger festgelegt. Die Auszahlung erfolgt aufgrund eines Betreuungsmittelwertes zum Monatsende an die Tagespflegeperson sowie nach einem Einstufungsmodell zur Qualifikation und Dauer der Tätigkeit als Tagespflegeperson (siehe Anhang I und II).
2. In Sonderfällen können sowohl Zuschlagszeiten (siehe Anhang I) als auch die gesamte Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsnachweises abgerechnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten kein wiederkehrendes Muster aufweisen oder der Betreuungsumfang großen Schwankungen unterliegt.
3. Der Eingewöhnungszeitraum wird grundsätzlich auf der Grundlage eines Betreuungsnachweises abgerechnet.
4. Eine zusätzlich landesgeförderte Qualitätspauschale zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson von 0,05 EUR pro nachgewiesene Betreuungsstunde (maximal 100 EUR im Jahr) und betreutem Kind wird gezahlt, wenn die Tagespflegeperson im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) teilnimmt.
5. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Beiträge zu einer angemessenen Rentenversicherung werden ebenfalls hälftig in Höhe des Pflichtanteils der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden nach Vorlage des Beitragsbescheides in voller Höhe übernommen. Die jeweiligen Bescheide sind jährlich und bei Änderungen vorzulegen.
6. Die Geldleistung wird unabhängig davon erbracht, wo die Betreuung eines Kindes aus dem Schwalm-Eder-Kreis stattfindet, so lange sich der Wohnsitz im Schwalm-Eder-Kreis befindet.
7. Eine zusätzliche Vergütung der Tagespflegeperson durch die/den Personensorgeberechtigten(n) des betreuten Kindes ist nicht gestattet.

§7

Urlaub und Krankheit

1. Die Tagespflegeperson hat bei einer 5-Tage-Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung. Abweichende Urlaubsansprüche ergeben sich aus der regulären Arbeitswoche (5-Tage-Woche). Der Gesamturlaubsanspruch reduziert sich je nach Beginn und Ende der Tätigkeit als Tagespflegeperson pro Monat um 2,5 Tage bei einer 5-Tage-Woche.

Der Urlaub muss im laufenden Jahr in Anspruch genommen werden und ist nicht übertragbar. Die Auszahlung von nicht in Anspruch genommenen Urlaub des laufenden Jahres kann nur in Zusammenhang der Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson beantragt werden. Die Auszahlung beinhaltet nur den Anerkennungsbeitrag abzgl. der Landesförderung.

2. Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson werden die Geldleistungen insgesamt 3 Wochen für die geschlossenen Betreuungsverträge fortgezahlt. Der Beginn oder das Ende der Tätigkeit als Tagesperson im laufenden Jahr ist dabei nicht relevant.
3. Müssen die Betreuungsverträge gekündigt werden, da die Tagespflegeperson dauerhaft vertreten werden muss, erlischt der Anspruch auf die Fortzahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson mit dem festgelegten Datum des Aufhebungsbescheides gem. § 48 SGB X. Anstatt dessen werden bei dauerhafter Krankheit und Mutterschutz die noch verbleibenden Krankheitstage (maximal 3 Wochen) und bestehender Resturlaubsanspruch mit dem Anerkennungsbeitrag abzgl. der Landesförderung ausgezahlt.

§ 8 Betreuungsverhältnis

Wird ein Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson vermittelt oder wird eine geeignete Tagespflegeperson von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen, so schließen die erziehungsberechtigte Person und die Tagespflegeperson einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Damit entsteht ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis. Im Betreuungsvertrag sind insbesondere die Betreuungszeiten und der Betreuungsumfang zu regeln.

Für den Betreuungsvertrag ist ausschließlich die Vereinbarung über die Betreuung in Kindertagespflege des Schwalm-Eder-Kreises zu verwenden.

§ 9 Aufsicht und Haftpflicht

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten.
2. Soll das Kind bestimmte Wege allein oder mit anderen Begleitpersonen zurücklegen, so ist vorher eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen.

§ 10 Allgemeines / Höhe des Kostenbeitrages

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche pauschalisierte Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Kindertagespflege erhoben.
2. Für die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche oder durchschnittliche monatliche Betreuungszeit maßgeblich. Diese ist in Betreuungsblöcke von jeweils fünf Stunden gestaffelt. Der Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte ergibt sich aus dem Anhang III.

§ 11 Kostenbeitragspflichtige

1. Die pauschalierten Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder einem anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

1. Beitragspflichtige, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes beziehen, zahlen für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges keinen Kostenbeitrag. Soweit der Beitragspflichtige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten gemäß SGB II hat, werden diese Leistungen anstatt eines Kostenbeitrages vom Schwalm-Eder-Kreis in Anspruch genommen.
2. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 % für das zweite und jedes weitere Kind.
3. Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Betreuungsangebot gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig für die Kindertageseinrichtung oder das schulische Betreuungsangebot eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag in Höhe von mehr als 20 EUR monatlich zu entrichten hat.
4. Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82-89 SGB XII.
5. Die Gewährung einer Ermäßigung oder des teilweisen oder vollständigen Erlasses des Kostenbeitrages ist nur nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich.

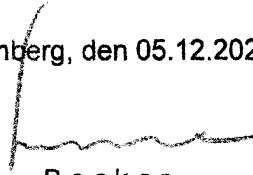
§ 13 Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei der Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.
2. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
3. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Homburg, den 05.12.2022

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical stroke on the left and a series of horizontal, wavy lines extending to the right.

Becker,
Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Anhang III - Kostenbeitrag:

Der pauschalierte Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat:

Betreuungsumfang wöchentliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag in EURO monatlich ab ...
von bis zu 15 Std.	90,00
von mehr als 15 bis zu 20 Std.	115,00
von mehr als 20 bis zu 25 Std.	135,00
von mehr als 25 bis zu 30 Std.	155,00
von mehr als 30 bis zu 35 Std.	175,00
von mehr als 35 bis zu 40 Std.	195,00
von mehr als 40 bis zu 45 Std.	235,00
bei mehr als 45 Std.	265,00